



Berlin, 19. Dezember 2014

**Stellungnahme des BDIU
im Rahmen der schriftlichen Anhörung
zum Thema „Profiling“
in der Datenschutz-Grundverordnung**

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) vertritt seit 1956 die Interessen der Inkassobranche.

Seine rund 560 Mitgliedsunternehmen arbeiten für über eine halbe Million Auftraggeber aus allen Bereichen der Wirtschaft. Mit über 20000 Mitarbeitern repräsentieren sie etwa 70 Prozent der in Deutschland tätigen Inkassounternehmen und rund 90 Prozent des Marktvolumens. Die BDIU-Mitglieder führen jedes Jahr dem Wirtschaftskreislauf zwischen fünf und zehn Milliarden wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen.

Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Dem europäischen Dachverband FENCA gehören Mitgliedsverbände aus 21 Staaten an und damit etwa 75 Prozent der Unternehmen aus dem Bereich Forderungsmanagement in der EU.

Sie repräsentieren rund 80 Prozent des Marktvolumens mit über 75.000 Mitarbeitern und sind für etwa fünf Millionen Auftraggeber tätig. Allein die von der FENCA vertretenen Unternehmen führen jährlich dem Wirtschaftskreislauf zwischen 45 und 55 Milliarden Euro wieder zu. Dadurch tragen sie maßgeblich dazu bei, Engpässen in der Liquidität von Unternehmen vorzubeugen, und stützen die europäische Wirtschaft.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz – Hauptgeschäftsführer: Kay Uwe Berg
Friedrichstraße 50-55, 10117 Berlin
Telefon +49 (30) 2 06 07 36-27 – Fax +49 (30) 2 06 07 36-33 – bdiu@inkasso.de – www.inkasso.de
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg





Mit den Informationen der Auskunftsteien können Inkassounternehmen (IKU) die ihnen übertragenen Mandate situationsgerecht, differenziert und kosteneffizient bearbeiten. Damit werden die IKU der Schadenminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) gerecht. Auch die Schuldner profitieren direkt davon: Wenn die von Auskunftsteien bezogenen Informationen eine finanziell schwierige oder desolate Situation des Schuldners belegen, würden teure und belastende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ins Leere laufen. Das IKU wird diese daher in der Regel nicht in Auftrag geben. Die Gerichtsvollzieher profitieren ebenfalls, bleiben sie doch von fruchtlosen Zwangsvollstreckungsaufträgen verschont.

Für die Inkassounternehmen sind demnach vor allem die zu den Schuldnern bei den Auskunftsteien gespeicherten personenbezogenen Daten eine sehr wichtige und wertvolle Informationsquelle. Soweit solche Daten zu Forderungsschuldnern jedoch nicht vorliegen, bilden die von Auskunftsteien ermittelten Scorewerte eine wertvolle alternative Entscheidungsgrundlage für den weiteren Ablauf des Inkassoprozesses. Anhand dieser Scorewerte lässt sich aufgrund der mittlerweile äußerst zuverlässigen Prognoseverfahren sehr genau ermitteln, wie wahrscheinlich es ist, dass der Schuldner zahlen wird.

Damit kommt auch die Nutzung der Scorewerte der Auskunftsteien durch Inkassounternehmen finanziell schwachen Schuldnern zu Gute: Gegenüber Schuldnern, die höchstwahrscheinlich nicht zahlen können, wird das Inkassounternehmen in der Regel keine teuren Maßnahmen ergreifen (siehe oben).

Aber natürlich gilt auch: Erlaubt der Scorewert den Schluss, dass der Schuldner zahlen kann, aber nicht zahlen will, wird das IKU die offene Forderung selbstverständlich mit allem gebotenen Nachdruck weiterverfolgen.

Würde die EU-DS-GVO die Ermittlung und Nutzung von Scorewerten unmöglich machen oder stark einschränken, hätte dies also einen direkten negativen Einfluss auf die Qualität der Arbeit von Inkassounternehmen. Diese könnten ihre Mandate nicht mehr so differenziert und situationsgerecht steuern wie bislang. Zahlungsunwillige Schuldner könnten sich dem Begleichen ihrer Schulden entziehen, während zahlungsunfähige Schuldner mit unnötigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen konfrontiert würden.

Darunter litte die Liquidität der Gläubiger, zu denen unter anderem die gesamte mittelständische Wirtschaft gehört, mit entsprechenden Folgen für die Zahl der Unternehmensinsolvenzen und auch auf die Verbraucherpreise. Die deutsche Wirtschaft müsste wahrscheinlich auf Liquidität in einer Größenordnung zwischen 500 Millionen und einer Milliarde Euro verzichten. EU-weit erscheinen vier bis fünf Milliarden Euro realistisch. Die Auswirkungen auf das staatliche Steueraufkommen sollen an dieser Stelle nicht beleuchtet werden.



Der BDIU schlägt daher dringend folgende Anpassungen bei Art. 20 Abs. 1 lit. a) und Abs. 3 DSGVO-E vor:

Artikel 20 (Profilbildung)

- I. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Profilbildung sowie der hierdurch gewonnenen Informationen ist nur rechtmäßig, wenn
 - a) die betroffene Person ihre Einwilligung in diese Form der Verarbeitung erklärt hat.
 - a1) **die Verarbeitung geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung erfolgt, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung hat.**

Diese Ergänzung und Art. 20 Abs. 1 lit. a) ist zwingend geboten, um die Datenverarbeitung auch unabhängig von der jeweiligen Einwilligung jedes Betroffenen zu ermöglichen. Nur so können Auskunfteien auch künftig Profile anlegen.

Eine Konkretisierung könnte nach der Beschreibung der Profilbildung in Abs. 3 als Abs. 3a (neu), 3b (neu) und 3c (neu) in folgender Form erfolgen:

3. Zur Profilbildung sind wissenschaftlich anerkannte mathematisch-statistische Verfahren einzusetzen, die eine Diskriminierung aufgrund von ethischer Herkunft, politischer Überzeugung, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung ausschließen.
- 3a. **Die Übermittlung im Rahmen der Zwecke nach Absatz 1 Buchstaben a1) und f) ist zulässig, wenn**
 - a) der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis hat und dieses glaubhaft darlegen kann,
 - b) **kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.**

Bei der Übermittlung im Rahmen der Zwecke nach Absatz 1 Buchstabe a1) hat der Empfänger die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses glaubhaft aufzuzeichnen. Die übermittelnde Stelle hat Stichprobenverfahren durchzuführen und



dabei auch das Vorliegen eines berechtigten Interesses einzelfallbezogen zu überprüfen und festzustellen.

3b. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a 1) geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung verarbeitet, hat Auskunftsverlangen von Darlehensgebern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genauso zu behandeln wie Auskunftsverlangen inländischer Darlehensgeber.

3c. Wer den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher infolge einer Auskunft eines für die Verarbeitung verantwortlichen im Sinne des Absatzes 3b ablehnt, hat den Verbraucher unverzüglich hierüber sowie über die erhaltene Auskunft zu unterrichten. Die Unterrichtung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde. Artikel 20a bleibt unberührt.

Der BDIU fordert die Bundesregierung daher im Interesse der gesamten deutschen Wirtschaft mit allem gebotenen Nachdruck auf, sich im Rat für angemessene Regelungen zur Profilbildung einzusetzen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit für Fragen, ergänzende Ausführungen oder eine Intensivierung des Dialogs zur Verfügung.